



Ihre Anmeldung in der neuen Wohnsitzgemeinde

Gem. § 3 Abs. 1 Meldegesetz hat sich jeder **innerhalb drei Tagen** nach der Unterkunftnahme bei der Meldebehörde anzumelden.

Um Ihren neuen Wohnsitz anzumelden, benötigen Sie **beiliegendes Meldezettel-Formular**.

Dieses gehört **pro Person** einmal ausgefüllt und rechts unten unterschrieben (für Minderjährige dürfen die Erziehungsberechtigten unterschreiben).

Voraussetzung für die Anmeldung ist vor allem auch die Unterschrift des Unterkunftgebers bzw. der Unterkunftgeberin links unten.

Unterkunftgeber/in ist jene Person, die dem Unterkunftnehmer tatsächlich Unterkunft gewährt, also beispielsweise

- der Eigentümer eines Hauses bzw. einer Eigentumswohnung sich selbst, dem Mitbewohner (z.B. Lebensgefährte, Familienangehörige) oder dem Hauptmieter
- der Hauptmieter dem Mitbewohner oder dem Untermieter
- der Untermieter dem Mitbewohner

Sind Eigentümer/in oder Vermieter/in weiter weg ansässig, können Sie die Unterlagen auch per Post oder per E-Mail an diese senden.

Sobald die Formulare vollständig ausgefüllt sind, bitten wir Sie diese samt allen **weiteren erforderlichen Unterlagen** bei der neuen Wohnsitzgemeinde zur Anmeldung vorzulegen. Hierzu verweisen wir auch auf die Rückseite des Meldezettel-Formulars.

Sie können sich **persönlich oder postalisch** anmelden. Die Anmeldung kann aber auch durch einen Boten überbracht werden. Anmeldungen per Fax oder E-Mail sind derzeit gesetzlich nicht möglich.

Minderjährige müssen von den Pflege- oder Erziehungsberechtigten angemeldet werden, geistig behinderte Personen im Rahmen des Wirkungsbereiches einer Erwachsenenvertreterin/eines Erwachsenenvertreters von dieser/diesem, falls diese Personen nicht vorhanden sind, von dem Unterkunftgeber.

Wichtige Information für EU-/EWR-Bürger:

EU-/EWR-Bürger und deren Angehörige, die sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten und sich niederlassen wollen, müssen zusätzlich eine Anmeldebescheinigung bei der Bezirkshauptmannschaft beantragen.



Bekanntgabe der Adressänderung

Hier geben wir Ihnen einen kleinen Überblick, wo Sie Ihre Adressänderung überall bekannt geben müssen (dient lediglich der Information; für enthaltene Fehler oder Unvollständigkeiten wird keine Haftung übernommen) :

- Arbeit
 - Arbeitgeber
 - Arbeitsmarktservice (AMS)
- Behörden und Ämter
 - Finanzamt
 - Zulassungbescheinigung (Zulassungsschein)
 - Sozialamt
 - Studienbeihilfenbehörde
 - Grundbuch
 - Firmenbuch
 - Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)
- Versicherung
 - Krankenversicherungsträger
 - Unfallversicherung
 - Pensionsversicherungsträger
 - Sozialversicherung
 - Sonstige Versicherungen
- Geldinstitute
- Postnachsendauftrag
- GIS (Gebühren Info Service)
- Kindergarten/Schule/Universität
 - Kindergarten/Schule/Hort
 - Universität und Fachhochschule
- Wehrdienst und Zivildienstserviceagentur
 - Wehrdienst
 - Zivildienstserviceagentur
- Verein
 - Fischereikarte
 - Jagdkarte
 - Vereinsregister
- Waffenbesitzkarte/Waffenpass
- Sonstiges
 - Verkehrsbetriebe (z.B. bei Besitz einer Jahreskarte)
 - Glaubensgemeinschaften (z.B. Kirchenbeitragsstelle)
 - Vollmachten
 - Grabnutzungsrechte (zuständige Stellen)
 - Ärztinnen/Ärzte
 - Laufende Abonnements (z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Theater)
 - Bibliotheken

Hinweis:

Bei folgenden Dokumenten ist bei einer Adressänderung eine Neuausstellung nicht erforderlich: Führerschein, Personalausweis, Reisepass

